

# **Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen mit Heinzmann-Bodenschwellen**

Am 01. Mai 2002 ist das "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen" in Kraft getreten. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassend verstandenen Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Ein wesentliches Ziel ist hierbei die Beseitigung räumlicher Barrieren, wie z.B. hohe Haustür-Bodenschwellen. Heinzmann bietet umfangreiche Lösungen an, die diese Anforderungen erfüllen.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind in der Musterbauordnung und inzwischen in den meisten Landesbauordnungen verankert. Der Bund selbst hat sich verpflichtet, seine neuen Gebäude soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Künftig sind diese Bauten rollstuhlgerecht zu errichten. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für große Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen.

Barrierefreie Bauten sind allerdings keineswegs nur als senioren- oder behindertenspezifisch zu betrachten, sondern ermöglichen allen Gesellschaftsgruppen einen Alltag ohne Hindernisse. Für ältere Menschen, Personen mit Sehschwächen, Personen mit dauerhafter oder vorübergehender Einschränkung der Mobilität, als auch für Kinder sind solche Maßnahmen unentbehrlich. Aber auch junge, gesunde Menschen sehen dies als willkommenen Komfort an.

Heinzmann bietet mit dem neuen System NOVUM und dem bewährten System Classic ein umfassendes Programm mit denen Schwellenhöhen von 19 - 20 mm ermöglicht werden. Damit werden die Anforderungen an das "barrierefreie Bauen", also z.B. behindertengerechte Wohnungen ohne erhobene Türschwellen, erfüllt.

## **Planungsgrundlagen**

Die Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen sind in den Normen DIN 18024 und DIN 18025 geregelt. Zukünftig werden diese beiden Normen durch die Norm DIN 18030 ersetzt. Der Normentwurf DIN 18030 wurde bereits der Öffentlichkeit vorgestellt.

### **§ DIN 18024 Barrierefreies Bauen – Teil 1**

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen

### **§ DIN 18024 Barrierefreies Bauen – Teil 2**

Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen

### **§ DIN 18025 Barrierefreies Bauen – Teil 1**

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen

### **§ DIN 18025 Barrierefreies Bauen – Teil 2**

Planungsgrundlagen

### **§ (Normentwurf) DIN 18030 Barrierefreies Bauen**

Planungsgrundlagen

Nachfolgend wird im Besonderen auf die Anforderungen zur Schwellenhöhe bei Türkonstruktionen eingegangen. Gemäß der DIN 18024, DIN 18025 und dem Norm-Entwurf DIN 18030 wird gefordert: Untere Türansläge und –schwelle sind zu vermeiden. Sind sie erforderlich, dürfen sie höchstens 20 mm hoch sein. Diese Forderung für barrierefreies Bauen steht im Widerspruch zu den Regelwerken der Abdichtungsgewerke (DIN 18195, Teil 9 und Flachdachrichtlinie 10.3) bezüglich der geforderten Anschlusshöhen zu Türen bzw. aufgehenden Bauteilen. Das Unterschreiten der Abdichtungshöhe von 150 mm gem. DIN 18195 bzw. 50 mm gem. Flachdachrichtlinie ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass ein Wassereintritt in die Konstruktion verhindert wird. Entsprechende Lösungen werden vom Fachhandel angeboten. Es wird empfohlen, die Schwellenausbildung mit dem Bauherrn bzw. Auftraggeber zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

Folgende Kriterien sind bei der Einbindung von Fenstern und Fenstertüren zu beachten:

- Der Schutz der seitlich an Fenster und Fenstertüren angrenzenden Außenwand, wobei die Anschlüsse an die Wand die Abdichtungshöhe sicherstellen müssen.
- Der Schutz der unten an Fenster und Fenstertüren angrenzenden Außenwand, wobei die Anschlüsse dauerhaft dicht sein müssen.
- Die tatsächlich zu erwartende Belastung des Anschlusses von Fenstern und Fenstertüren durch nichtdrückendes Wasser aus Niederschlag oder Schmelzwasser.
- Die zumutbare Schwellenhöhe aus der Raumnutzung, insbesondere bei Nutzung durch Rollstuhlfahrer.